

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 42 (1891)

Artikel: Die Berufsbildung des schweizerischen Forsttechnikers
Autor: Landolt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Steiner war bei Allen, die ihn kannten, geachtet und zwar nicht nur als Beamter, sondern auch als Mensch. Seine Bildung, sein offener Charakter, seine ehrenwerthe, allem Scheine abholde Gesinnung, seine Offenheit und seine Biederkeit machten auf Alle, mit denen er verkehrte, einen günstigen Eindruck. In Freundeskreisen war er anregend und unterhaltend.

Als Förster zeichnete er sich durch ernste Auffassung und gewissenhafte Ausführung seiner Aufgaben aus. Schon als Forstadjuunkt lag ihm sehr viel daran, das bündnerische Forstwesen — namentlich auch die Waldvermessung und die Forsteinrichtung — zu fördern. Unzweifelhaft hätte er, wenn ihm ein längeres Leben vergönnt gewesen wäre, als Kantonsforstinspektor recht viel zur Verbesserung und Beförderung der Gebirgsforstwirtschaft geleistet. Ein grosser Theil unserer Leser wird sich an seine gründlichen Referate in den Versammlungen des Forstvereins und an seine sorgfältig ausgeführten Arbeiten für die Landesausstellung des Jahres 1883 gerne erinnern. Dafür, dass seine Leistungen auch ausserhalb des Kantons Anerkennung fanden, mag der Umstand dienen, dass er nach dem Tode des Herrn Professor Kopp allen Ernstes zu dessen Nachfolger in Aussicht genommen wurde und wahrscheinlich gewählt worden wäre, wenn nicht die Rücksichten auf die französische Schweiz für die Wahl eines andern ebenfalls sehr tüchtigen Försters in die Waagschale gefallen wären.

Die Schweiz hat in Steiner einen sehr tüchtigen Forstbeamten verloren; behalten wir ihn in gutem, freundlichem Andenken.

Landolt.

Aufsätze.

Die Berufsbildung des schweizerischen Forsttechnikers.

In Nr. 4 des praktischen Forstwirthes für die Schweiz befindet sich unter vorstehendem Titel von Herrn G. ein Aufsatz, der die vollste Beachtung verdient und dem wir im Nachfolgenden eine kurze Betrachtung widmen wollen.

Herr *G.* hebt hervor, dass, von der Studienfreiheit abgesehen, die theoretische Ausbildung des jungen Forstmannes befriedigend geordnet sei, dass aber rücksichtlich der in den Forstberuf einführenden Praxis (Lehrzeit) noch verschiedene Ansichten bestehen, darin jedoch ziemliche Uebereinstimmung herrsche, dass eine eigentliche praktische Lehrzeit nöthig sei, um aus einem jungen Manne einen Förster zu machen. Der Streit drehe sich mehr um die Länge der Lehrzeit und um die Frage, ob dieselbe vor oder nach dem Fachstudium absolvirt werden soll. Herr *G.* macht darauf aufmerksam, dass der künftige Förster nach Beendigung seiner theoretischen Studien nicht nur eine Forst-, sondern auch eine Geometerpraxis machen sollte, in der gleichen Zeit seiner Militärpflicht genügen müsse und in Folge dessen während zwei bis drei Jahren Zeit und Geld zu opfern habe, ehe er ans Examen denken dürfe. Er glaubt daher, das Praktikum nach dem Fachstudium sollte reduziert werden, was dadurch erreicht werden könnte, dass man dem Fachstudium eine mindestens halbjährige Praxis vorausgehen liesse. Als Vortheile dieser Vorpraxis werden hervorgehoben: der zukünftige Forstschüler werde in diesem Alter gerne als Volontär arbeiten, vor dem Eintritt in die Schule erfahren, ob er zum Forstdienst passe und den Anstrengungen desselben gewachsen sei oder nicht; über dieses werde ihm das Fachstudium durch die Vorpraxis wesentlich erleichtert. Der Verlust an dem auf der Schule erworbenen wissenschaftlichen Schatz während der Vorpraxis sei nicht hoch anzuschlagen.

Mit der Frage der Vorpraxis haben wir uns viel beschäftigt und zwar schon bei der Gründung der Forstschule im Jahr 1855. Wir fragten uns damals und seither sehr oft ernstlich, soll eine ganzjährige oder halbjährige Vorpraxis für den Eintritt in die Forstschule obligatorisch gefordert werden oder nicht. Wir kamen damals und jetzt zu dem Schlusse, eine definitive Forderung der Vorpraxis sei nicht wohl zulässig, dagegen sei denjenigen, welche sich nach einem geeigneten Bildungsgange erkundigen — namentlich den in einer Stadt erzogenen — der Rath zu geben, eine Vorpraxis zu machen. In mehreren Fällen haben wir Schüler, welche im ersten Schulhalbjahr nicht recht fortkommen konnten, den Rath ertheilt, in die Vorpraxis zu gehen und später wieder an die Schule zurückzukehren. Der Erfolg war in der Regel ein befriedigender.

Die Gründe, welche Herr *G.* für die Forderung einer Vorpraxis anführt, sind im Allgemeinen zutreffend. Der der Mittelschule ent-

lassene Jüngling wird leicht einsehen, dass er für seine geringen Leistungen keine Entschädigung verlangen kann und während der Dauer seines Vorkurses die Frage, ob er sich für die Ausübung des forstlichen Berufes eigne oder nicht, zu prüfen im Stande sein. Ein gar grosses Gewicht möchten wir jedoch auf den letzten Punkt nicht legen, namentlich wenn die Lehrzeit auf den Sommer fällt. Am im Wald herum laufen findet fast jeder junge Mensch Geschmack, besonders wenn er dabei nicht viel zu thun hat und bei schlechtem Wetter nicht zu gehen braucht; eine Sommerpraxis wird nur ausnahmsweise eine abschreckende Wirkung haben. Dass die Vorpraxis das Verständniss des forstlichen Unterrichtes wesentlich erleichtere, unterliegt keinem Zweifel, es würde das namentlich bei den in der Stadt erzogenen deutlich hervortreten; die auf dem Lande aufgewachsenen kennen in der Regel den Wald befriedigend, auch sind ihnen die in demselben auszuführenden Arbeiten nicht ganz unbekannt. Auf das Vergessen eines Theils des in der Schule erworbenen Wissens möchte ich doch ein etwas grösseres Gewicht legen als Herr G.

Die Gründe, welche mich bisher hinderten auf die obligatorische Vorpraxis zu dringen, sind im Wesentlichen folgende:

1. Eine Vorpraxis wird von keiner Fachschule des Polytechnikums gefordert, obschon sie — z. B. für die zukünftigen Mechaniker — ungefähr dieselbe Bedeutung hätte, wie für die Förster. Man findet also auch mit Rücksicht auf die übrigen Techniker, die Vortheile einer Vorpraxis seien nicht so gross, dass sie die Nachtheile einer Unterbrechung der theoretischen Studien ausgleichen. Das kann übrigens selbstverständlich kein durchschlagender Grund für Nichteinführung einer Vorpraxis bei den Förstern sein, weil doch für jede Schule der Unterrichtsgang gewählt werden muss, der am besten und sichersten zum Ziele führt. Gewichtiger ist der Umstand, dass:
2. Die grosse Zahl der Mittelschulen sich so eingerichtet hat, dass ihre Vorbereitungskurse für die Universität und das Polytechnikum zum Beginn des Wintersemesters, beim Polytechnikum also zum Beginn des Schuljahres, abschliessen. Da die Förster vor dem Eintritt in die Forstschule das Maturitätszeugniss erwerben oder eine gleichbedeutende Aufnahmeprüfung machen müssen, so können sie die Mittelschulen nicht vor Absolvierung

des ganzen Kurses verlassen, also nicht etwa im Frühling austreten, um einen halbjährigen Vorkurs zu machen. Es geht auch nicht wohl an, dass das Schuljahr der Forstschule erst im Frühjahr beginne, weil die vorbereitenden Vorlesungen nicht für die Förster allein, sondern zugleich auch für andere Abtheilungen gehalten werden, letztere müssen daher unter allen Umständen im Oktober mit den andern ins Polytechnikum eintreten. Die Folge davon wäre, dass sie für ihre Vorpraxis ein ganzes Jahr verwenden müssten, was wir umsomehr für zu lange halten, weil die Vorpraxis die Nachpraxis unter keinen Umständen ganz überflüssig machen kann. Die Studienzeit würde auf diese Weise um ein ganzes Jahr verlängert, weil die Praxis nach Beendigung der theoretischen Studien kaum auf eine kürzere Zeit als *ein* Jahr beschränkt werden kann, besonders wenn man berücksichtigt, dass in dieses Jahr in der Regel ein längerer militärischer Kurs fällt. In den deutschen Staaten dauert der Zeitraum von der Beendigung der theoretischen Studien, beziehungsweise der Ablegung des theoretischen Examens bis zur Staatsprüfung in den meisten Staaten *zwei* Jahre.

3. Sollte an unseren Mittelschulen wieder die Einrichtung getroffen werden, dass die Maturitätsprüfungen auf Ostern fallen würden, während am Polytechnikum die jetzige Einrichtung bliebe, so könnte die Vorpraxis auf ein halbes Jahr beschränkt werden, würde dann aber auf den Sommer fallen. Der Sommer ist aber im Hügellande und in den Vorbergen für eine forstliche Praxis nicht geeignet. Im Frühling würden die Praktikanten erst eintreten, wenn die Kulturarbeiten zum grössten Theil vorbei wären, Holzhauereien finden im Sommer keine statt, dieselben könnten daher gerade diejenigen Arbeiten nicht kennen lernen, welche der Vorpraxis zugewiesen werden sollten.
4. Neben den grossen Vorthellen, welche eine gut geleitete Vorpraxis bietet, kleben derselben bei mangelhafter Leitung Gefahren an, die nicht unterschätzt werden dürfen. Wenn der Lehrling nicht gehörig beaufsichtigt und zu regelmässiger Beschäftigung angehalten wird, so dürfte mancher seine Aufgabe leicht nehmen, die Zeit, statt sie zu folgenreicher Arbeit zu verwenden, verbummeln und dabei noch einen Theil des in

der Schule Gelernten vergessen. Nicht selten dürfte dem Lehrling auch die Lust zu ernster wissenschaftlicher Arbeit abhanden kommen und die angewöhnte, bequeme, den Liebhabereien nachhängende Lebensweise noch in der eigentlichen Studienzzeit fortgesetzt werden. Jedenfalls wäre sehr viel von der Wahl des Lehrherrn abhängig.

An Lehrherren hätten wir überhaupt in der Schweiz, wo doch die Vorpraxis gemacht werden sollte, keine gar grosse Auswahl. Die Staatsforstbeamten, namentlich diejenigen, welche wenig Staatswaldungen zu bewirtschaften haben, passen als Lehrherren nicht, weil ihnen zu wenig Gelegenheit geboten ist, direkt in die wirthschaftlichen Arbeiten einzugreifen und das Mitnehmen der Praktikanten auf die Visitationstouren Kosten veranlasst, die mit dem Nutzen, den der mit den Eigenthümlichkeiten des Waldes und der Forstwirthschaft noch nicht vertraute Lehrling aus denselben zieht, nicht im richtigen Verhältniss stehen. Am besten würden sich die Forstverwalter der Gemeinden mit grösseren instruktiven Waldungen zu Lehrherren eignen. Die Zahl der sich zu gründlicher Unterweisung von Eleven eignenden und sich derselben mit Lust unterziehenden, ist aber nicht sehr gross.

Herr *G.* setzt voraus, dass der Bund in der Lage wäre, für die Vorpraxis zu sorgen, wir zweifeln daran, dass er dazu Lust hätte, oder sich besonders gut zum Aufsuchen von Lehrherren eignen würde. Er nahm sich bisher — und zwar bei unseren Einrichtungen wohl mit Recht — der Nachpraxis nichts an und wird noch viel weniger in die Vorpraxis einzugreifen Lust haben. Die Wahl des Lehrherrn würde voraussichtlich manchen Zufälligkeiten unterliegen und kaum immer ganz richtig getroffen.

Für die aus der Forstschule tretenden Kandidaten können auf Verlangen die Lehrer für geeignete Praktikantenstellen sorgen und thun es gerne, für die erst später in die Schule eintretenden kann das selbstverständlich nur geschehen, wenn sie sich bei denselben nach Lehrstellen erkundigen würden, was kaum regelmässig zu erwarten sein wird. Ueber die Wahl des Lehrherrn würde wahrscheinlich recht häufig der Zufall entscheiden.

Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, dass der Einführung einer obligatorischen Vorpraxis schwer zu überwindende Schwierigkeiten entgegen stehen und dass durch dieselbe die Studienzzeit der

Förster nicht abgekürzt, sondern unter allen Umständen verlängert würde und zwar normal um die auf die Vorpraxis verwendete Zeit.

So willkommen uns Schüler wären, die vor dem Eintritt ins Polytechnikum den Wald und die in demselben auszuführenden Arbeiten kennen gelernt hätten, so konnten wir uns doch bis jetzt nicht dazu entschliessen, bei der Schulbehörde auf die Einfügung einer Vorpraxis in den Studienplan anzutragen. Die nicht leicht zu überwindenden Hindernisse schreckten uns davor immer wieder zurück.

Nach den während 36 Jahren gemachten Erfahrungen ist auch das Uebel nicht so gross, wie es scheinen mag. Intelligente, mit ausreichendem praktischem Sinne ausgerüstete Jünglinge, namentlich die auf'm Land erzogenen, finden sich auf den Exkursionen bald zurecht. Während der ersten zwei Semester haben sie, die Einleitung in die Forstwissenschaft ausgenommen, keine forstlichen Kollegien, unterdessen lernen sie den Wald soweit kennen, dass sie auch den forstlichen Vorlesungen folgen können, umsomehr da die Exkursionen gute Gelegenheit bieten, das Vorgetragene zu demonstrieren und über dieses an der Schule noch forstliche Uebungen verschiedener Art angestellt werden.

Einen einjährigen praktischen Kurs nach Beendigung der theoretischen Studien halten wir für unentbehrlich und würden es sehr bedauern, wenn er verkürzt werden sollte. Unzweifelhaft wird die Aufgabe, welche durch denselben gelöst werden soll, vom theoretisch durchgebildeten Praktikanten richtiger aufgefasst als vom Anfänger, es wird daher vom ersteren die Praktikantenzeit besser benutzt werden als vom letzteren. Weitaus in den meisten Fällen wird auch der aus der Schule austretende Forstbessene das Praktikantenjahr als Abschluss seiner Studien betrachten und sich, ohne auf Besoldung Anspruch zu machen, als Volontär in den Dienst seines Lehrherrn stellen.

Landolt.

Die Waldgenossenschaften im Kanton Zürich.

Im Kanton Zürich wird rücksichtlich der Verwaltung und der Verwendung des Ertrages ein Unterschied zwischen Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen gemacht. Die Gemeinden stehen nicht nur mit Bezug auf die nachhaltige Benutzung ihrer Waldungen unter